

B e r i c h t

der

Herren Fazy und Anderegg über die von Appenzell A.=Rh. gegen die Anwendung des Bundesgesetzes, vom 27. August 1851, über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen erhobene Reklamation.

(Vom 9. August 1852.)

T i t.

Die von Ihnen zur Untersuchung der Reklamation von Appenzell A.=Rh. gegen die Art. 1, 292—297 des Bundesgesetzes vom 27. August 1851 ernannte Kommission hat sich unter den anwesenden vier Mitgliedern, welche an der Verathung Theil genommen, in ihrer Meinung in zwei gleiche Hälften getheilt.

Die zwei Kommissionsmitglieder, welche der Ansicht sind, die Reklamation von Appenzell A.=Rh. günstig aufzunehmen, übermachen Ihnen hier ihren Bericht.

Ihre Aufgabe fand sich durch das von Vandammann und Rath des hohen Standes Appenzell A.=Rh. an die Bundesversammlung gerichtete Schreiben sehr erleichtert. In der That scheint es uns unmöglich, die Evidenz nicht anzuerkennen, die aus verschiedenen, in diesem Schreiben citirten Artikeln der Bundesverfassung hervorgeht, und von denen nicht einer der Kantonsouveränität, bezüglich der Strafrechtspflege in den Kantonen, so wie in Bezug auf die Truppen im Kantondienste, und hinsichtlich der Bürger in ihren gewöhnlichen Verhältnissen, förmlich eine Schranke zieht.

Die Strafrechtspflege ist ein zu wesentlicher Theil der Kantonsouveränität, als daß es möglich sein könnte, einen Eingriff in dieselbe auf andere Weise zu machen, als durch eine förmliche, in bestimmten Worten formulierte und in die Bundesverfassung aufgenommene Dero-gation! Sonst würde eine solche Ungewißheit auf die wirklichen Gränzen der Kantonsouveränität geworfen, daß wir aus dem Zustande einer Eidgenossenschaft in denjenigen eines Einheitsstaates uns versetzt sähen.

Nichts von dem, was die Kantonsouveränität berührt, kann der bloßen Interpretation überlassen werden, und es ist augenscheinlich, daß in der Frage, welche uns beschäftigt, man nur durch eine gezwungene Interpretation des Sinnes des Artikels 20 der Bundesverfassung dahin gelangen konnte, die Milizen im Kantonsdienste der Gerichtsbarkeit ihrer eigenen Kantone entziehen zu wollen.

Es ist klar, daß durch die Worte: „Ein Bundesgesetz bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres,“ wohlverstanden einzig nur die Rede von der Armee ist, welche im eidgenössischen Dienste steht, denn im Art. 19, wo bestimmt wird, was die gewöhnliche eidg. Armee sei, hat man beigelegt: „In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die übrigen Streitkräfte (die Landwehr) eines jeden Kantons verfügen.“ Durch die Worte: „die übrigen Streitkräfte der Kantone“ ist wohl verstanden, daß außer der Bundesarmee noch Kantonaltruppen bestehen, welche offenbar unter den Gesetzen stehen müssen, die in den Bereich der Kantonsouveränität gehören, sowohl in Beziehung auf ihren Kantonalmilitärsdienst, als auf alle andern bürgerlichen Verhältnisse.

In §. 4 des 20. Artikels wird gesagt: „Die Militärverordnungen der Kantone dürfen nichts enthalten, was

der eidgenössischen Militärorganisation und der den Kantonen obliegenden bundesmäßigen Verpflichtungen entgegen ist, und müssen zu dießfälliger Prüfung dem Bundesrathe vorgelegt werden.“

Was will dieser Artikel anderes sagen, als daß selbst in der Militärorganisation die Kantone ein Souveränitätsrecht bewahrt haben, das keine andere Beschränkung hat, als daß es mit der allgemeinen Organisation der Armee nicht im Widerspruch sein darf; man kann aber unter der einen oder andern Form exerciren und sie mehr oder weniger ausdehnen. Und wenn man glaubte, sich so aussprechen zu müssen und selbst in rein Reglementarischem nicht weiter zu gehen, so darf man annehmen, daß, wenn die Truppen im Kantondienste der Strafrechtspflege ihrer Kantone hätten entzogen werden wollen, dieses förmlich in der Bundesverfassung ausgesprochen worden wäre. Dieses nicht zu denken, ist unmöglich.

Und wenn man auf die Gebräuche zurück kommt, die vor der Einführung der Bundesverfassung bestanden haben, so wird man finden, daß auch damals ein eidg. Strafgesetzbuch existirte, welches auf die Truppen im eidg. Dienste angewendet wurde, während die Truppen im Kantondienste nur den Strafgesetzen ihrer Kantone unterworfen waren. Wenn man das Kantonsouveränitätsrecht in diesem Punkte hätte abschaffen wollen, hätte man es dann nicht förmlich aussprechen müssen? Es würde in dem gleichen Artikel 20, da wo die Organisation der eidg. Armee mit Präzision behandelt wird, nur einiger Worte gekostet haben, um auszusprechen, daß in Zukunft das Militärstrafgesetzbuch auf alle Soldaten angewendet werden soll, seien sie im kantonalen oder im eidgenössischen Dienste. Daß man es nicht gethan hat, beweist, man

habe es nicht so gewollt, und folglich ist es klar, daß der Kantonsouveränität keine Schranken gesetzt worden sind.

Mithin besteht in dieser Beziehung die Garantie der Kantonsouveränität vollständig und die Reklamation von Appenzell A.-Rh. scheint uns begründet.

Aber, sagt man, die beiden Räte haben das Gesetz vom 27. August 1851 votirt, wie wäre nun daselbe abzuschaffen? Da die Bundesversammlung aus der Vereinigung beider Räte zusammen gesetzt ist, wird sich in derselben die gleiche Mehrheit wieder finden; jedenfalls liegt es nicht in den Befugnissen der Bundesversammlung oder der vereinigten beiden Räte, ein Gesetz zu machen und dafür ein neues zu votiren. Es würde selbst in diesem Verfahren eine Gefahr liegen, daß nämlich durch dieses Mittel die beiden Räte dahin geführt werden könnten, durch vereinte Abstimmung die Garantien zu zerstören, welche aus ihren gesonderten Abstimmungen sich ergeben haben.

Diese Einwürfe könnten gerecht sein, wenn es sich hier in der That um Gesetzgebung handelte. Aber in dieser Frage sind die beiden Räte in der Eigenschaft als Richter und nicht als Gesetzgeber zur Bundesversammlung berufen worden.

Kraft des Art. 74, S. 17, Litt. a. der Bundesversammlung sind wir berufen, einen Kompetenzstreit zu entscheiden, welcher sich zwischen dem Stande Appenzell A.-Rh. und der Eidgenossenschaft erhoben hat. Es ist eine Berufung gegen ein Bundesgesetz, in welchem, wie es dem Kanton Appenzell scheint, die Eidgenossenschaft ihre Befugniß überschritten hat. Es handelt sich hier nicht mehr um Gesetzgebung, sondern um die Ausfällung eines Urtheils, und so können die Mitglieder, welche das Gesetz votirt

haben, recht gut erkennen, ob durch dasselbe ein wirklicher Eingriff in die Kantonsouveränität gemacht worden sei, und zwar allerdings in guter Absicht und in der Hoffnung, daß alle Kantone es annehmen würden; aber sobald ein einziger sich gegen eine solche Entscheidung erhebt, so muß darüber abgesprochen werden, und die Frage darf alsdann nur noch aus dem Gesichtspunkte des Bundesrechts betrachtet werden.

Aus diesem Gesichtspunkte muß alles entfernt werden, was man in seiner eigenen Meinung Günstiges für die Sache finden könnte, sei es in Zentralisationsideen oder in der Idee für allgemeine Wohlfahrt; man kann die Sache einzig nur aus dem Standpunkte des Staatsrechts betrachten, und sobald man sich so auf denselben stellt, hört man auf, der Gesetzgeber zu sein, welcher sich vielleicht verleiten ließ, die Kantonsouveränität in einem eidgenössischen Interesse ein wenig zu verletzen; man darf nichts mehr sehen als den bestimmten Text der Verfassung.

Wenn die Mitglieder der Bundesversammlung als Richter über die Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Kantonen und dem Bunde nur ihrer Stellung als Gesetzgeber in den beiden Räten, in welchen sie in dieser Eigenschaft gesessen haben, gedenken wollten, so gäbe es für die Kantone keine verfassungsmäßigen Garantien mehr gegen die Mißgriffe des Bundes. Die beiden Räte würden eine Art parlamentarischer Omnipotenz bilden, und als Folge davon gäbe es dann keine Konflikte, keine Berufungen gegen Versehen oder Eingriffe mehr und die Kantonsouveränität würde sehr schnell verschwinden.

Die Bundesverfassung hat aber dieses nicht beabsichtigt, als sie die Bundesversammlung zum Richter über die Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Kantonen und

dem Bunde einsetzte; sie hat wohl begriffen, daß wir Richter sein werden, die vergessen könnten, daß sie auch zugleich Partei seien; denn am Ende stellen doch wir die Eidgenossenschaft dar. Aber indem sie dieses alles eingesehen, hat sie dennoch in den Charakter des Richters, den wir jedesmal annehmen, so oft ein Kompetenzstreit vor uns gebracht wird, Vertrauen gesetzt, obgleich sie recht gut wußte, daß wir in Fragen dieser Art sehr oft auch Partei sein werden. Ohne dieses Vertrauen wäre der §. 17, Litt. a. des Art. 74 nichts als ein tochter Buchstabe, unwürdig der Rechtlichkeit, welche das Schweizervolk auszeichnet, und die Verfassung mußte auf die Unparteilichkeit der Bundesversammlung (der vereinigten beiden Räthe) rechnen, selbst in der eigenen Sache der beiden gesonderten Räthe.

Dies beseitigt vollständig den Schluß auf Abweisung (*cotte fin de non-recevoir*), welchen man der Reklamation von Appenzell A.-Rh. entgegenhält, und durch welchen man behauptet, daß die Sache schon erledigt sei, weil die Majorität der beiden Räthe das Gesetz sanktionirt habe. Dies ist jedoch nicht der Fall, weil wir nicht mehr als Gesetzgeber, sondern vielmehr als Richter hier sind, welche über die Giltigkeit unserer eigenen Beschlüsse zu sprechen haben und in dieser Eigenschaft mit um so größerer Gewissenhaftigkeit richten müssen, als es sich darum handelt, für oder gegen uns selbst zu sprechen.

Da wir die Versammlung als ein hohes Tribunal betrachten, legen wir für die Lösung der Frage einen Entwurf vor, welcher, wenn auch der Reklamation von Appenzell beipflichtend, zwar nicht gerade derjenige ist, welchen die Regierung von Appenzell in ihrer Zuschrift an die Bundesversammlung verlangt.

Die Regierung verlangt nämlich: die Versammlung möge erklären, daß das eidg. Militärstrafgesetz nur fakultative Anwendung auf Truppen im Kantonaldienste finde.

Unter dieser Form schiene die Versammlung einen gesetzgeberischen Beschluß zu fassen. Wir halten aber dafür, dieß sei ihre Aufgabe nicht; sondern sie habe einfach den Kompetenzkonflikt zwischen Appenzell A.-Rh. und der Eidgenossenschaft dahin zu entscheiden, ob die letztere kompetent gewesen sei, den Kantonen das Militärstrafgesetz für ihre Kantonaltruppen aufzulegen.

Wir glauben auch, daß wenn die Bundesversammlung an ihrem Charakter als Richter über einen Konflikt festhält, und nicht denjenigen eines Gesetzgebers annimmt, die Entscheidung zu Gunsten Appenzells ausfallen muß.

Dieses wird hinreichen, um das Recht festzustellen, und die Kantone werden die Freiheit behalten, das Gesetz vom 27. August 1851 fakultativ auf die Truppen im Kantonaldienste anzuwenden.

Indem wir uns auf die in diesem Berichte entwickelten Grundsätze berufen, empfehlen wir Ihnen den Antrag, den wir unter Sie haben austheilen lassen.

Bern, den 9. August 1852.

James Fazy.

J. G. Anderegg.

**Bericht der Herren Fazn und Andereg über die von Appenzell A.-Rh. gegen die
Anwendung des Bundesgesetzes, vom 27. August 1851, über die Strafrechtspflege für die
eidgenössischen Truppen erhobene Reklamation. (Vom 9. August 1852.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1852
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.10.1852
Date	
Data	
Seite	173-179
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 989

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.